



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st1@bmk.gv.at

Wien, am 20. Februar 2024
Zl. B,K-743/200224/HA, RA

GZ: 2023-0.453.514

Betreff: 69. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu Z 7 (§ 15b - Arbeitsscheinwerfer)

Die geplante Pflicht nach Abs. 2, Arbeitsscheinwerfer bei Fahrten im Verkehr abzudecken, ist aus Sicht der Gemeinden (Bauhof- und Arbeitsfahrzeuge) problematisch und wird daher von unserer Seite abgelehnt.

Trotz Verständnis für die grundlegende Motivation des Verordnungsgebers ist diese Regelung praktisch nicht umsetzbar. Speziell bei Bauhof- und Arbeitsfahrzeugen befinden sich Arbeitsscheinwerfer meist an nur schwer erreichbaren Stellen des Fahrzeuges. Eine verpflichtende Abdeckung würde daher neben dem auftretenden Verletzungsrisiko vor allem eine immense Erschwernis darstellen, da in der Regel ein oftmaliges Anbringen und Entfernen der Abdeckungen an einem Tag notwendig wäre. Hinzukommt, dass für Arbeitsscheinwerfer keine adäquaten Abdeckungen am Markt erhältlich sind.



Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
(Vizepräsidentin)

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Vizepräsident)

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel